

Merkblatt

(für alle sozialversicherungspflichtigen freien Mitarbeiter/-innen)

Ihre **Abteilung Vergütungsmanagement** informiert zum Thema

Sozialversicherung: Abmeldung Monatsfrist bei der Krankenkasse

Sie haben von Ihrer Krankenkasse ein Schreiben erhalten, dass aktuell keine Mitgliedschaft mehr besteht?

Sie sind informiert worden, dass Sie von der Krankenkasse abgemeldet worden sind und für Sie kein weiterer Versicherungsschutz besteht?

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über das vom Gesetzgeber vorgegebene Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) informieren.

Meldepflichten des Arbeitgebers

Nach § 28a SGB IV und nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung sind Arbeitgeber verpflichtet, die nach dieser Vorschrift definierten Meldetatbestände der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln. Zu diesen Meldepflichten gehört insbesondere die elektronische Übermittlung von Anmeldungen (zu Beginn einer Beschäftigung) und Abmeldungen (zum Ende einer Beschäftigung).

Abmeldung aufgrund der sogenannten Monatsfrist

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als lückenlos fortbestehend, solange eine Frist von einem Monat ohne Entgeltbezug nicht überschritten ist (§ 7, Abs.3, Satz 1 SGB IV).

Berechnung der Monatsfrist

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag ohne Entgelt, der auf den letzten vergüteten Leistungstag folgt. Die Frist endet in der Regel im Folgemonat am Tag vor dem Fristbeginn. Wenn im Folgemonat der für den Fristablauf maßgebende Tag kalendarisch fehlt, endet die Frist am jeweils letzten Tag des Monats, in dem die Frist begann. Zur Verdeutlichung dieser Regelung sind am Ende Beispiele angefügt.

Problem: Versicherungsschutz

Die Regelung des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses für längstens einen Monat gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Wurde für Sie innerhalb der Monatsfrist kein Beschäftigungstag abgerechnet, ist nach Fristablauf der zuständigen Krankenkasse automatisch das Ende des Beschäftigungsverhältnisses durch Abmeldung anzuzeigen. Folglich endet der

Versicherungsschutz über den Bayerischen Rundfunk mit dem letzten Tag der Vergütung. Sie sind nun zur freiwilligen Weiterversicherung auf eigene Kosten verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn Beschäftigungstage, die die Versicherungslücke schließen, nachträglich vergütet und der Krankenkasse nachgemeldet werden können.

Honorierungspraxis beim Bayerischen Rundfunk

Der BR muss sich an diese gesetzliche Vorgabe halten. Wenn Sie über die Monatsfrist hinaus keine Beschäftigungstage hatten oder wenn Ihr Honorar für Leistungstage eines Monats nicht spätestens am Tag der Monatsabrechnung vergütet wurde, führt dies unweigerlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Abmeldung.

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse selbst dafür zu sorgen, dass Ihre Honorarzahungen - so zeitnah wie möglich - in die aktuelle Monatsabrechnung einfließen (Termine entnehmen Sie bitte dem aktuellen Abrechnungskalender im Intranet). Sofern der BR dennoch Nachhonorierungen vorzunehmen hat und sich dadurch eine zeitverzögerte Meldung von Beschäftigungstagen nicht vermeiden lässt, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf.

Beispiele:

Letzter Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses	Beginn der Monatsfrist	Ende der Monatsfrist	Versicherungsschutz bleibt gewahrt bei Weiterbeschäftigung spätestens am	Abmeldung mit dringendem Handlungsbedarf bei Weiterbeschäftigung am
15.01.	16.01.	15.02.	16.02.	17.02. oder später
31.01. = Ultimo	01.02.	28.02. oder 29.02. (Schaltjahr)	01.03.	02.03. oder später
28.02.	29.02. (Schaltjahr)	28.03.	29.03.	30.03. oder später
28.02. oder 29.02. (Schaltjahr) = Ultimo	01.03.	31.03.	01.04.	02.04. oder später
31.03. = Ultimo	01.04.	30.04.	01.05.	02.05. oder später
30.04. = Ultimo	01.05.	31.05.	01.06.	02.06. oder später
31.05. = Ultimo	01.06.	30.06.	01.07.	02.07. oder später